



OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-2016-131401/4-Vs

An das

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Abteilung Präs.10
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Bearbeiterin: Mag. Viktoria Sturm
Tel: (+43 732) 77 20-11751
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 2. Mai 2016

Schulrechtspaket 2016; Entwurf - Stellungnahme

(Zu GZ BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016 vom
6. April 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf - in Anlehnung an die in den Erläuterungen vorgenommene Gliederung nach Themenschwerpunkten - Folgendes mit:

1. Neuordnung des Schuleingangsbereichs:

Künftig soll die Frist für die Schülerinnen- und Schülereinschreibung vier Monate vor Beginn der Hauptferien enden. Dieses Näherrücken an den Schulbeginn scheint im Hinblick auf die Erfassung eines sehr zeitnahen Entwicklungsstands der Schulanfänger überaus zweckmäßig, sodass zu bedenken gegeben wird, ob diese Frist nicht sogar auf **zwei bis drei Monate** vor Beginn der Hauptferien **verkürzt** werden sollte.

Nach dem vorliegenden Entwurf sind überdies Schülerinnen und Schüler von Volks- und Sonderschulen bis einschließlich zur 3. Schulstufe jedenfalls berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Diese Regelung wird den Erläuterungen zufolge notwendig, um für alle Schülerinnen und Schüler Österreichs bis in die 4. Klasse ein- und dieselbe Regelung hinsichtlich des Aufsteigens in die nächsthöhere Schulstufe zu treffen, da im Bereich der ersten drei Schulstufen das Notensystem neben dem neuen System der Leistungs- und Entwicklungsbeschreibung sowie -information zur Anwendung kommen wird. Das Amt der Oö. Landesregierung bekennt sich ausdrücklich zur **Beibehaltung des bekannten Notensystems**, um eine direkte Vergleichbarkeit der Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Die **Übertragung der Entscheidung**, welches Beurteilungssystem

am Standort zur Anwendung gelangen soll, an die **Schulautonomie** wird in diesem Zusammenhang begrüßt.

2. Sprachförderung:

Die Einrichtung von Sprachförderkursen läuft nach der gegebenen Rechtslage mit Ende des Schuljahres 2015/2016 aus. Es ist daher seitens des Bundes vorgesehen, bis Ende des Schuljahres 2018/2019 diese Sprachförderung weiterhin in dieser Form oder in Form von Sprachstartgruppen anzubieten. Diese Sprachstartgruppen wie auch die Sprachförderkurse sollen auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden können.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch die Möglichkeit einer **klassenübergreifenden** Führung vorzusehen bzw. in die Grundsatzbestimmung des (künftigen) § 8e Abs. 5 Schulorganisationsgesetz aufzunehmen.

3. Schulorganisation:

Für Kinder im Alter von zehn bis vierzehn Jahren sieht der Bundesgesetzgeber ausschließlich allgemein bildende Schulen und keine berufsbildenden Schulen vor. Dem sollte durch eine besondere Förderung der Talente der Kinder im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich begegnet werden und sollte demnach an den **Neuen Mittelschulen** neben den musischen und sportlichen Schwerpunkten auch ein **technisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt** angeboten werden können.

In diesem Sinn fordern wir daher nachdrücklich, den § 21c Abs. 2 und den § 21f des Schulorganisationsgesetzes entsprechend zu ergänzen bzw. die technisch-naturwissenschaftliche Ausbildung als Sonderform aufzunehmen.

4. Sprengelflexibilisierung:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz bringen bei entsprechender ausführungsgesetzlicher Umsetzung gewisse Erleichterungen beim sprengelfremden Schulbesuch und damit auch bei der Wahl des Schulstandorts mit sich. Im Ergebnis wird aber lediglich der sprengelfremde Schulbesuch flexibilisiert, die Sprengelregelungen selbst bleiben dagegen unberührt.

Nicht zuletzt auch im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung sollten daher (zudem) Möglichkeiten eröffnet werden, die **Flexibilität im Schulbesuch** bereits auch über **umfassende Sprengelregelungen** (wie durch sich überdeckende - auch landesweite - Berechtigungssprengel für jede Schulart) herbeizuführen, ohne dass es eines sprengelfremden Schulbesuchs (mit einem allenfalls damit verbundenen Verwaltungsverfahren) bedarf. Eine solche weitere Flexibilisierung wird daher nachdrücklich gefordert.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ausführungen des Rechnungshofs im Bericht "Schulstandortkonzepte allgemein bildende Pflichtschulen - Oberösterreich und Steiermark", Reihe Oberösterreich 2014/4, hinzuweisen. In diesem Bericht hielt der Rechnungshof (RH) unter der TZ 12 fest, dass *"die Schulsprengel-Regelung ein Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit, einen Schulplatz in zumutbarer Entfernung bereitzustellen, und dem Wunsch nach freier Schulwahl verursachte: Das Streben nach Planungssicherheit und Kalkulierbarkeit des finanziellen Aufwandes stand dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nach freier Schulwahl und Wettbewerb zwischen den Schulen gegenüber. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die bestehende Rechtslage durch die Festlegung von Berechtigungssprengeln sowie von gemeinsamen Schulsprengeln eine gewisse Flexibilisierung ermöglichte."*

5. Bildungsanstalten:

Es ist vorgesehen, die "Höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung" den berufsbildenden höheren Schulen zuzuordnen. In diesem Zuge sollen die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik zu Bildungsanstalten für Elementarpädagogik umbenannt werden.

Die damit verbundene Regelung des im § 82 Schulorganisationsgesetz neu einzufügenden Abs. 2a, wonach die Festlegung eines Kindergartens oder Horts als Besuchskindergarten oder Besuchshort durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter dieser Einrichtungen zu erfolgen hat, ist zwar grundsätzlich nicht neu, es sollte aber in diesem Zusammenhang klar normiert werden, dass der **Bund die Kosten** für die damit verbundenen **zusätzlichen Aufgaben und Aufwendungen** übernimmt bzw. zu übernehmen hat. Das Betreuen der Schülerinnen und Schüler in den Besuchseinrichtungen ist für die dort tätigen Kindergarten- und Hortpädagoginnen und -pädagogen mit entsprechendem Zeitaufwand verbunden.

6. Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes:

Der vorliegende Entwurf enthält keine Regelungen zur Umgestaltung der Schulbehörden des Bundes. Wenn es daher zu einem späteren Zeitpunkt in Anlehnung an die im Bildungspaket vorgesehenen Maßnahmen zu einem Entfall des Kollegiums des Landesschulrats kommt, so wird bereits jetzt angeregt, im diesbezüglichen Gesetzentwurf ein freiwilliges **schulpartnerschaftliches Beratungsgremium** vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.